



ENTSCHEID

Frauenfeld,

21. Juni 2002, mg
Entscheid Nr. 64**Stadt Frauenfeld****Gestaltungsplan „Plättli-Zoo“**

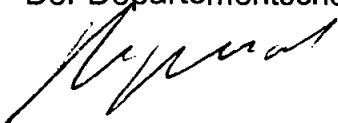
1. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2001 ersucht das Hochbauamt Frauenfeld um Genehmigung des **Gestaltungsplanes „Plättli-Zoo“**. Auf Grund der Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Über den beim Departement für Bau und Umwelt gegen den Gestaltungsplan eingegangenen Rekurs wird in einem separaten Verfahren entschieden.
2. Mit dem **Gestaltungsplan „Plättli-Zoo“** wird die planungsrechtliche Grundlage für eine teilweise Umgestaltung sowie einen sanften Ausbau des bestehenden Plättli-Zoos geschaffen. Der ca. 2 ha umfassende Plättli-Zoo auf Parzelle Nr. 2-44 liegt in seinen wesentlichen Teilen in der „Spezialzone für Plättli-Zoo“. Der nördliche Teil des Zoos liegt in der Freihaltezone Siedlung, in welcher nach der Zonenvorschrift (Art. 31 Abs. 2 des Baureglements) Anlagen wie Pflanzgärten, Spielwiesen und Rastplätze zulässig sind. Nebst der Erweiterung der Zooanlage durch eine Aufreihung von Tiergehegebauten soll der Saal des Restaurants durch einen neuen Anbau ersetzt werden. Im Rahmen dieses Gestaltungsplans wird zugleich eine Baulinie aus dem Jahre 1974 (RRB Nr. 2095 von 1974), welche einen Strassenabstand von 8.0 m vorsah, aufgehoben. Mit dem Gestaltungsplan wird den spezifischen und sich wandelnden Bedürfnissen des Zoos unter Berücksichtigung der einerseits landschaftlich exponierten und andererseits wohngebietsnahen Lage Rechnung getragen. Der Planungsbericht, die Studien zum Parkplatzbereich, den Gehegen und zum Plättlisaal, der Bericht „Grün; Plättli-Zoo“ sowie die Präsentation und Ziele des Fördervereins

„Pro Plättli-Zoo“ enthalten die zum Verständnis des Gestaltungsplans erforderlichen Detailinformationen. Im Sinne von § 33 PBG ist der Gestaltungsplan rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 17. Juli 2001 beschlossene Gestaltungsplan „Plättli-Zoo“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen des Gestaltungsplans zur Folge haben.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Gestaltungsplandossier mit Genehmigungsvermerken sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. Juni 2002